

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0429/20	23.11.2020
zum/zur		
A0213/20 - Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Magdeburger Stadtwäldchen auf der Rotehorninsel		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		01.12.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		14.01.2021
Ausschuss für Umwelt und Energie		26.01.2021
Finanz- und Grundstücksausschuss		27.01.2021
Stadtrat		18.02.2021

Der Stadtrat möge beschließen

- 1. Die nicht unter Denkmalschutz stehenden Flächen der Rotehorninsel werden, soweit möglich, zu einem Stadtwäldchen aufgeforstet. Dazu sind alle derzeit unbebauten, nicht städtischen Flächen von der Landeshauptstadt Magdeburg zu erwerben. Sämtliche Flächen, auf denen kurz- oder langfristig eine Umnutzung angedacht ist oder war oder deren Zweck sich aufhebt, wie z.B. der Bauhof der Landeshauptstadt Magdeburg, werden sobald möglich ebenfalls an das Magdeburger Stadtwäldchen angegliedert.*
- 2. Diese Maßnahme wird in das Wiederbepflanzungskonzept „Otto Bäumt sich auf (DS0234/20) integriert und ist aus den geplanten Mitteln (9,1 Mio. EUR) zu finanzieren.*
- 3. Der Messeplatz ist von dem Vorhaben derzeit auszuschließen und weiter wie bisher zu nutzen. Sollte der derzeitige Pächter die Nutzung aufgeben, ist analog zu verfahren.*

Zum Antrag in Gänze nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Prüfung der nicht unter Denkmalschutz stehenden Bereiche der Rotehorninsel hat ergeben, dass nach aktuellem Kenntnisstand geeignete Standorte für flächige Baumpflanzungen nicht zur Verfügung stehen. Bezüglich des namentlich genannten Bauhofes des Tiefbauamtes wird angeregt, entsprechend der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans für die Rotehorninsel (2017), zunächst eine städtebauliche Zielstellung unter Beachtung der Hochwassergefährdung sowie der denkmalrechtlichen Anforderungen des ehemaligen Mittelwerkes und des Kulturdenkmals Stadtpark zu definieren. Die Anpflanzung einzelner Bäume und Baumgruppen im angefragten Gebiet soll hiermit nicht ausgeschlossen werden, wäre aber gemäß Wiederbepflanzungskonzept Gegenstand der entsprechenden Einzelbeschlüsse in den kommenden Jahren.

Begründung:

Gemäß Antrag sollen die nicht unter Denkmalschutz stehenden, unbebauten Flächen auf der Rotehorninsel zu einem Stadtwäldchen aufgeforstet werden.

1. Zum Begriff „Stadtwald“

Mit dem Begriff „Stadtwald“ begibt man sich rechtlich gesehen in eine Grauzone. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche. Waldbäume sind z.B. Fichte, Eiche, Buche, Tanne, Douglasie usw. Die üblichen Parkbäume oder Obstgehölze sind ausgeschlossen. Eine Aufforstung bedarf der Genehmigung

der zuständigen Forstbehörde. Wald ist nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten anzulegen und zu bewirtschaften. Für die Bewirtschaftung auf öffentlich-rechtlichen Flächen ist zwingend ein einschlägiger Forstbetrieb zu binden. Es muss in regelmäßigen Abständen Pflegegehiebe geben und irgendwann ist der Bestand „erntereif“.

Die in Rede stehenden Flächen sind für eine forstliche Nutzung sehr kleinflächig, liegen im dichtbesiedelten Bereich und erfordern einen hohen Aufwand für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Dies ist im forstwirtschaftlichen Sinne unattraktiv. Eine Beseitigung von Wald im Sinne des Waldgesetzes wäre im Übrigen auch nur nach einem aufwändigen Genehmigungsverfahren rechtlich möglich.

All dies ist im „Stadtwald“ sicher nicht gewollt. Im Vordergrund steht der Wunsch nach einem Baumbestand, dessen Wohlfahrtswirkungen sich relativ kurzfristig entfalten können und möglichst lang erhalten bleiben. Nicht zuletzt ist der bezifferte Verlust an Baumbestand bei Einzelbäumen entstanden, die der Baumschutzsatzung unterliegen und nicht im waldartigen Bestand, der von der Baumschutzsatzung ausgeschlossen ist. Um Irritationen mit dem rechtlich definierten Begriff „Wald“ auszuschließen, werden im Wiederbepflanzungskonzept „Otto Bäumt sich auf“ die flächigen Baumpflanzungen als „Baumhain“ bezeichnet.

2. Welche Flächen kommen in Frage?

Unter Denkmalschutz steht auf der Rotehorninsel lt. Denkmalinformationssystem des Landes Sachsen – Anhalt der

- **Stadtpark Rotehorn** (Der gesamte Südteil der Rotehorninsel, die nördliche Grenze bildet von der Elbe im Westen beginnend die sog. Kanonenbahn. Im Bereich des Bauhofes des Tiefbauamtes und des ehemaligen Eisenbahnerkulturhauses verspringt die Grenze nach Süden auf den Schwarzen Weg. Ab dessen Einmündung zur Straße am Winterhafen sind die Straße in Richtung Norden mit ihrer Allee sowie die Grünfläche entlang der Alten Elbe bis zur Anna-Ebert-Brücke Teil der geschützten Parkanlage.)

- Weiterhin existieren archäologische Flächendenkmale (historischer Stadtkern Magdeburg einschl. Festungsanlagen) am Strombrückenkopf / Messeplatz sowie auf der Nordspitze Großer Werder.

Als „bebaute Flächen“ im Sinne des Antrages werden die Mischbebauung auf dem Kleinen Werder, die Wohnquartiere auf dem Großen Werder und der nördlichen Werderspitze sowie der Nordbrückenzug inkl. der eingebetteten Gastronomie angenommen.

Auch der Messeplatz sollte vorerst nicht berücksichtigt werden.

Somit sind folgende nicht unter Denkmalschutz stehende, unbebaute Bereiche der Rotehorninsel zu betrachten.

1. Bereich MDR Funkhaus (B-Plan 250-1.1. Landesfunkhaus Magdeburg rechtsverbindlich Juni 1996)
2. Bereich östlich des Kleinen Stadtmarschs (B-Plan 250-1/1.Ä Kleiner Stadtmarsch Stadtpark 1. Änderung – rechtsverbindlich November 2006)
3. Bereich Taube Elbe
4. Bauhof Tiefbauamt / ehemaliges Eisenbahnerkulturhaus
5. Winter- und Zollhafen
6. Südlicher Strombrückenkopf
7. Querung Strombrückenzug
8. Nordspitze Kleiner Werder
9. Nordspitze Großer Werder

3. Welche rechtsverbindlichen Beschlüsse bestehen hinsichtlich der Entwicklung der genannten Bereiche

Nr.	Bereich	Bestehende Beschlusslage rechtsverbindlich	Festsetzungen aus B-Plan / Planfeststellung	Aussage Städtebaulicher Rahmenplan Rotehorninsel 2017*	Sonstiges
1	Bereich MDR Funkhaus	(B-Plan 250-1.1. Landesfunkhaus Magdeburg - Juni 1996)	Sonstige Sondergebiete (Funkhaus), öffentliche und private Grünflächen)	analog B-Plan	Nicht ET der LH Magdeburg
2	Bereich östlich des Kleinen Stadtmarschs	B-Plan 250-1/1.Ä Kleiner Stadtmarsch Stadtpark 1. Änderung – November 2006) Aufstellungsbeschluss B-Plan 250-2.1. „Kleiner Stadtmarsch / Schleusenstraße“	Südteil: öffentliche und private Grünflächen, bauliche Einzelanlage, Nordteil sonstige Sondergebiete (Medienzentrum)	Aktualisierungsbedarf des B-Plans unter Berücksichtigung der Hochwassergefährdung sowie der historischen Grünstrukturen am ehemaligen Schleusenkanal – rahmende Baumpflanzung	
3	Taube Elbe	nein	entfällt	Nur Darstellung Bestand	Gewässer mit Ufergehölz, geschütztes Biotop GB0029 MD_
4	Bauhof Tiefbauamt / ehemaliges Eisenbahner kulturhaus	nein	entfällt	Bedarf bauleitplanerischer Zielstellung unter Berücksichtigung der Hochwassergefährdung und als Teil des Kulturdenkmals Rotehornpark	
5	Winterhafen / Zollhafen	Nein	entfällt	Nur Darstellung Bestand	Gewässer, Caravan-Stellplatz, Marina, nicht im ET LHMD
6	Südlicher Brückenkopf Strombrücke	nein	entfällt	Aufwertung der vorhandenen Grünflächen, Terrassierung, Bepflanzung	
7	Strombrücken-zug	Planfeststellungsbeschluss vom 28.09.2017	Verkehrsflächen Strombrückenzug und Nebenflächen, Grünflächen, Pflanzungen,	Verweis auf Planfeststellungsverfahren, Darstellung von Stellplätzen im Bereich der temporären Baustelleneinrichtung	Diverse Pflanzungen bereits planfestgestellt
8	Nordspitze Kleiner Werder	Nein	entfällt	Nur Darstellung Bestand	Flächen nicht im ET der LH Magdeburg, sensible Stelle Hochwasserabfluss
9	Große Werderspitze	nein	Entfällt	Nicht enthalten	Weideland, sensible Stelle Hochwasserabfluss

* **DS0029/17** Beschlussnummern: 1458-042(VI)17 und 1462-042(VI)17

Stadtrat vom 08.06.2020

und **DS0011/18** Beschlussnummer: 1967-056(VI)18 Stadtrat vom 14.06.2018

Nicht berücksichtigt wurden folgende Bebauungspläne, für die lediglich ein vor langer Zeit gefasster Aufstellungsbeschluss ohne neueren Sachstand vorliegt

- 250-3 Kleine Werderspitze Aufstellungsbeschluss Oktober 1993
- 250-4 Am Winterhafen Aufstellungsbeschluss November 2001.

4. Bewertung der Flächen hinsichtlich einer möglichen flächigen Baumpflanzung

4.1. Bereich MDR-Funkhaus

Während der südliche Teil mit dem Funkhaus und dessen Nebenflächen bebaut ist, wurden lt. B-Plan im nördlichen Teil öffentliche Grünflächen festgesetzt. Diese sind aber bereits dicht bewachsen, sodass für eine flächige Anpflanzung von Bäumen hier kein Raum ist.

4.2. Fläche östlich Stadtmarsch (B-Plan 250-1/1.Ä)

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist im Nordteil eine bebaubare Fläche (sonstiges Sondergebiet), im Süden eine öffentliche Grünfläche aus. Die geplante Errichtung eines Medienzentrums im Nordteil ist obsolet. Lt. Städtebaulichem Rahmenplan Rotehornpark (Stand 2017) wird eine bauleitplanerische Neuorientierung empfohlen. Zwischenzeitlich wurde mit dem Beschluss Nr.1811-052(VI)18 der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250-2.1. „Kleiner Stadtmarsch/Schleusenstraße gefasst. Im Januar 2019 fand ein von 2 Wohnungsbaugesellschaften ausgelobter und von der Stadt begleiteter städtebaulicher Ideenwettbewerb statt. Ziel war es, eine Bebauung mit 350 bis 400 Wohnungen, Restaurants, eine KITA auf dem 3,5 ha großen Gelände gestalterisch einzuordnen.

Ein Antrag (A0176/19) der Fraktion Gartenpartei / Tierschutzallianz zur Aufhebung des B-Plans 250-1/1.Ä und des Aufstellungsbeschlusses zur Einleitung des Satzungsverfahrens zum B-Plan 250-2.1 sowie zur Ausweisung als Grünfläche im Flächennutzungsplan der in Rede stehenden Fläche wurde in der Sitzung des Stadtrates am 23.01.2020 abgelehnt. Somit ist aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen die Fläche zur Bepflanzung nicht geeignet.

4.3. Bereich Taube Elbe nördlich Kanonenbahn

Der Altarm Taube Elbe sowie dessen Uferbereiche sind als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst (GB0029MD_). Die Uferböschungen sind stark bewachsen, sodass sich hier eine Bepflanzung erübrigt.

4.4. Bauhof Tiefbauamt / ehemaliges Eisenbahnerkulturhaus

Die Aufgabe des Bauhofs an diesem Standort steht seit Jahren in Rede. Eine klare Position zur Nachnutzung des Geländes konnte bei den Recherchen nicht festgestellt werden. Das Gelände war im Hochwasser des Jahres 2013 überflutet. Ein dauerhafter Hochwasserschutz durch Schutzmauern / Deiche ist nach derzeitiger Kenntnis nicht vorgesehen. Damit muss hinter jeglicher angedachten baulichen Nutzung zunächst einmal ein Fragezeichen stehen. In der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans Rotehorninsel (2017) wird ein Bedarf für die städtebauliche Zielbestimmung des ehemaligen Mittelwerkes (Bauhof) unter neuer Beurteilung der Hochwassergefährdung und als Teil des Kulturdenkmals „Stadtpark“ festgestellt. Diese Zielbestimmung ist bislang nicht erfolgt.

Aus rein naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Bepflanzung des kurz- oder mittelfristig freigezogenen Geländes mit standortgerechten Bäumen als Ergänzung der historischen Parkanlage durchaus wünschenswert. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen hinsichtlich einer nachhaltig gesicherten Bepflanzung jedoch noch zu viel Unsicherheiten. Selbst wenn die neue städtebauliche Bewertung des Geländes in Richtung der Integration in den Stadtpark weist, bleibt die Frage, welche Gebäude aus denkmalpflegerischer Sicht (ehemaliges Mittelwerk) zu erhalten sind, welche Infrastruktur demzufolge noch gebraucht wird. Der Abriss der nicht erhaltenswerten Bausubstanz und die Entsiegelung der befestigten Flächen sind Kosten, die im Wiederbepflanzungskonzept nicht vorgesehen sind. Hier müsste geklärt werden, wer diese Kosten trägt (ggf. wäre dies auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen möglich).

4.5. Winterhafen / Zollhafen

Es handelt sich im Wesentlichen um Wasserflächen. Die schmalen Uferzonen werden touristisch durch Wassersportanlagen und einen Caravan-Stellplatz belegt. „Ungenutzte“ Bereiche weisen bereit einen dichten Bewuchs auf. Für eine Bepflanzung sind die Flächen daher nicht geeignet.

4.6. Südlicher Brückenkopf Strombrückenzug

Das Areal, das von der Strombrücke zum Messeplatz mit starker Neigung abfällt, liegt nicht im planfestgestellten Bereich des Ersatzneubaus Strombrücke. Lt. Städtebaulichem Rahmenplan Rotehornpark ist hier eine Aufwertung der vorhandenen Grünfläche vorgesehen. Die Pflanzung einzelner Bäume, auch in lockerer Gruppe im Rahmen des Wiederbepflanzungskonzeptes ist an dieser Stelle durchaus denkbar. Eine flächige Pflanzung scheidet jedoch aus Platzgründen aus. Die Realisierung der Einzelpflanzungen ist allerdings untunlich, bevor das Baugeschehen im Umfeld nicht abgeschlossen ist.

4.7. Strombrückenzug

Die Nutzung der Flächen ist durch den Planfeststellungsbeschluss zum Ersatzneubau Strombrücke definiert. Neben den Ingenieurbauten und den notwendigen Straßen- und Wegeanschlüssen sollen in den Seitenbereichen Grünflächen aufwändig neu gestaltet und bepflanzt werden. Pflanzungen aus dem Wiederbepflanzungskonzept wären hier also nicht sinnvoll. Der städtebauliche Rahmenplan Rotehornpark sieht darüber hinaus in der Perspektive auf dem Gebiet der temporär vorhandenen Baustelleneinrichtungen die Einrichtung von Stellplätzen vor. Diese sollen den diesbezüglichen Bedarf für den Messeplatz decken und damit auch diesen Standort sichern. Pflanzungen kommen hier ebenso nicht in Frage.

4.8. Nordspitze Kleiner Werder

Im städtebaulichen Rahmenplan werden hierzu keine Aussagen getroffen, lediglich der Bestand dargestellt. Die Landzunge nördlich des Wasserstraßenamtes ist sehr schmal. Baumpflanzungen sind an dieser Stelle aufgrund der absehbaren Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses untunlich.

4.9. Nordspitze Großer Werder

Im städtebaulichen Rahmenplan werden hierzu keine Aussagen getroffen. Die Landzunge wird derzeit beweidet und an den Ufern durch einen schmalen galerieartigen Baumbestand gesäumt. Flächige Baumpflanzungen sind an dieser Stelle aufgrund der absehbaren Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses untunlich.

5. Fazit

Aktuell stehen für flächige Baumpflanzungen auf der Rotehorninsel keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Sollte eine städtebauliche Entscheidung hinsichtlich der Entwicklung der Flächen des Bauhofes in Richtung Ergänzung des Stadtparks fallen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Entwicklung eines Baumhains mit standortgerechten Baumarten an dieser Stelle wünschenswert. Da im Wiederbepflanzungskonzept keine Kosten für Abriss und Entsiegelung vorgesehen sind, wäre diese Problematik bei Eintreten der konkreten Sachlage zu klären.